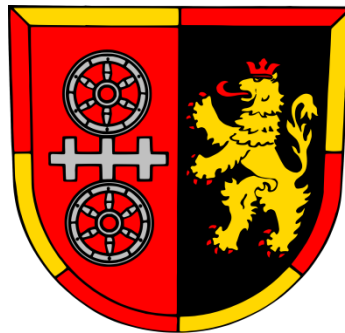


## Förderrichtlinie

# „Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung“

der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

zum Schutz des Grundwassers, der Sicherstellung der  
Trinkwasserversorgung und als Vorsorgemaßnahme für  
Starkregenereignisse



Gültig ab 01.01.2022

*Nachhaltig, klimafreundlich und lebenswert*



**Verbandsgemeinde  
Gau-Algesheim**



## 1. Allgemeines

Die zunehmende Versiegelung von Freiflächen und dadurch die Ableitung des Regenwassers in die Kanalisation bedingt einen Verlust von lebensnotwendiger Grundwasseranreicherung durch die Versickerung von Oberflächenwasser. Zusätzlich werden die Kläranlagen über die Kanalisation und das dadurch abgeleitete Regenwasser stark beansprucht. Somit ist die Schaffung von Retentionsraum durch Zisternen eine wirksame Maßnahme Starkregenereignisse hinsichtlich ihrer negativen Begleiterscheinungen zu reduzieren.

Grundwasserreserven werden als Brauchwasser genutzt und fehlen bei der Trinkwasserversorgung. Eine wirksame Verminderung dieser Probleme wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. Dezentrale Speicherung von Niederschlagswasser in Behältern, sogenannten Zisternen.
2. Entfestigung bereits versiegelter Flächen.

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diese Maßnahmen. Damit unterstützt sie die Einsparung von Trinkwasser durch Verwendung von kostengünstigerem Brauchwasser sowie die Anreicherung des Grundwassers und den Erhalt des Wasserhaushaltes. Dies wirkt sich auch positiv auf die Kosten der Abwasserbeseitigung aus.

## 2. Förderung des Einbaus von Zisternen

### 2.1

Gefördert wird der erstmalige Einbau oder auch die Vergrößerung bereits vorhandener Regenwasserzisternen, **soweit diese Maßnahme freiwillig erfolgt.**

### 2.2

Nicht gefördert werden

- a) Regenwasserzisternen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden soll.
- b) Regenwasserzisternen in Gebieten, in denen die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in der jeweils gültigen Fassung bestimmt, dass das Oberflächenwasser ganz oder teilweise zu verwerten ist (z.B. Im Neubaugebiet „In der Eichenbach“ in Gau-Algesheim oder bei Bauvorhaben im Bestand wenn eine Retentionszisterne gefordert wird).
- c) Regenwasserzisternen die durch Wasser von Kupfer- oder Zinkdächern sowie Dächer mit einer Bitumenabdichtung oder Teerpappe gespeist werden.

### 2.3

Das Speichervolumen der Regenwasserzisternen muss **mindestens 4 m<sup>3</sup>** aufweisen. Insgesamt werden maximal 10 m<sup>3</sup> Speichervolumen gefördert (1.000,00 Euro). Die 10m<sup>3</sup> welche maximal gefördert werden gelten auch bei der Vergrößerung einer Bestandszisterne.

## 2.4

Das Wasser kann zur Versickerung gebracht oder für die Gartenbewässerung vorgesehen werden. Eine Benutzung als Trinkwasser ist untersagt; entsprechende Zapfstellen sind mit diesem Hinweis zu versehen. Ebenso ist eine Nutzung des Dachflächenwassers als Brauchwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) möglich. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1988, DIN 1986) sowie die Richtlinien der DVGW müssen bei der Installation eingehalten werden.

b) Bei dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen ist ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Trinkwasserversorgung zu stellen.

c) Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine wasserführenden Verbindungen aufweisen. Brauchwasserleitungen sind so herzustellen, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen ausgeschlossen ist. Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen Zwischenzähler zu erbringen. Die Abwassergebühren und -beiträge werden entsprechend der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung abgerechnet.

d) Das zuständige Wasserversorgungsunternehmen hat ein ständiges Kontrollrecht bezüglich der Gefährdung der Trinkwasserhygiene durch solche Anlagen.

## 3. Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

### 3.1

Gefördert wird die Entsiegelung von Flächen im bebauten Ortsbereich. Entsiegelungen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB werden **nicht** gefördert.

### 3.2

Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers kann durch folgende Punkte gefördert werden:

#### **Vollflächige Entsiegelungsmaßnahmen**

a) Durch vollständige Entfestigung dieser Flächen (z.B. Ersatz durch Raseneinsaat, (Kies- bzw. Splittdecken, Schotterrasen, bei Einfahrten/Zuwegungen)).

#### **Teilflächige Entsiegelungsmaßnahmen**

b) Durch teilweise Entfestigung dieser Flächen (z.B. Ersatz durch Rasengittersteine, wasserdurchlässigem Porenpflaster, Natursteinpflaster mit hohem Fugenanteil, Splittfugenpflaster oder Beläge aus anderen Materialien wie z.B. Holz). Es muss zwingend nachgewiesen werden, dass das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickert und nicht abgeleitet wird.

### 3.3

Nicht gefördert wird die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Versickerungsmulden bzw. -gräben.

#### **4. Art und Höhe der Förderung**

##### **4.1 Entsiegelung**

###### **Zuschusshöhe vollflächige Entsiegelung:**

Die Zuschusshöhe für die Entsiegelung von Grundstücksflächen beträgt 20,00 € je m<sup>2</sup> entfestigter Grundstücksfläche, höchstens jedoch 1.000,00 € (siehe 3.2 a)).

###### Zuschusshöhe teilflächige Entsiegelung:

Die Zuschusshöhe für die Teilentsiegelung von Grundstücksflächen beträgt 10,00 €/m<sup>2</sup> teilentsiegelter Grundstücksfläche, höchstens jedoch 1.000,00,00 € (siehe 3.2 b)).

##### **4.2 Zisternen**

Die Zuschusshöhe für die Zisternen beträgt 100,00 € je 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen, höchstens jedoch 1.000,00 €.

###### **4.3 Beschränkung der absoluten Förderhöhe**

Hat der Antragsteller weitere Förderungen beantragt bzw. noch vor zu beantragen, so hat der Antragsteller die Pflicht, hierrüber Aussagen zu treffen (Fördertopf, Förderhöhe (prozentual bzw. absolut)). Die gesamte Förderhöhe darf im Fall einer Fördermittelkumulierung max. 50 % der zuwendungsfähigen nachgewiesenen Ausgaben betragen. Darüber hinaus gehende Förderanteile werden im Rahmen der Prüfung durch die Verwaltung gekürzt.

#### **5. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **5.1**

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur „Förderung für Zisternen und Oberflächenentsiegelung“.

##### **5.2**

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung/ Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens.

##### **5.3**

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die vollständige Rechnung (Kopie) des ausführenden Unternehmens beizulegen. Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt. Der Antrag ist an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Abteilung Bauen und Umwelt zu richten.

##### **5.4**

Der Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

##### **5.5**

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

#### **5.6**

Auf die Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um freiwillige, nicht zurückzahlbare Leistungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Über die Förderanträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **5.7**

Die Förderung von Regenwasserzisternen erfolgt neben der Förderung von Entfestigungsmaßnahmen.

#### **5.8**

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten. Bei der Nutzung des Wassers aus Regenwasserzisternen als Brauchwasser ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens vorzulegen, aus der die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 2.4 Buchst. c) hervor geht.

#### **5.9**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Veränderungen bei der Benutzung der geförderten Zisterne - insbesondere der Schließung - und Wiederversiegelung der geförderten Entsiegelungsflächen mitzuteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme der geförderten Maßnahmen Kontrollen bezüglich der Funktionstätigkeit der Zisterne, der Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser und der Beschaffenheit der entsiegelten Flächen durchzuführen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Presse Termin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu.

#### **5.10**

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, den gewährten Zuschuss zurückzufordern, wenn

- a) die geförderte Zisterne innerhalb von 10 Jahren stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.
- b) die geförderten Entsiegelungsflächen innerhalb von 10 Jahren wieder versiegelt werden.

### **6. Datenschutz**

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter [www.vg-gau-algesheim.de/Datenschutz](http://www.vg-gau-algesheim.de/Datenschutz).

### **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 19.07.2022 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 in Kraft.

**Gau-Algesheim, Juli 2022**

Benno Neuhaus  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

**Förderantrag zur**

**„Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung“**



**der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim**

Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

**Verbandsgemeinde Gau-Algesheim**

**Abteilung Bauen und Umwelt**

**Hospitalstraße 22**

**55435 Gau-Algesheim**

**Angaben zum Antragsteller** (falls Anschrift des Montageortes abweicht, bitte angeben)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße und Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Wurden alle Nachweise beigelegt (Bilddokumentation, techn. Datenblätter)?: \_\_\_\_\_

Wurde die Maßnahme freiwillig durchgeführt?: \_\_\_\_\_

Wurden bzw. werden weitere Förderungen in Anspruch genommen?: \_\_\_\_\_

**Angaben zur beantragten Maßnahme (z.B. Entseigelte Fläche oder Größe der Zisterne) sowie (falls gebaut) Errichtungsdatum der Zisterne:**

**Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme**

Kontoinhaber/in: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Bankinstitut: \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderrichtlinie der „Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung“ der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, die Fördermittel widerrufen werden können sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie Fördermittel zurückgefordert werden können.

Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in
---------------	-------------------------------